

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Studierendenparlament
z.Hd. SP-Präsidium
Pontwall 3
52062 Aachen

10. Januar 2025

Antrag auf Anpassung der Finanzordnung § 64 (Andere Darlehen)

Liebes Präsidium,
liebe (stellv.) Mitglieder des Studierendenparlaments,

das Studierendenparlament möge beschließen:

Ändere § 64 Abs. 4 der Finanzordnung der Studierendenschaft in:

Wird die Arbeit der studentischen Eigeninitiative über einen Verein o.Ä. abgewickelt, so kann alternativ mit dessen Vermögen gebürgt werden. Der Darlehensvertrag ist in diesem Falle ~~durch mindestens drei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes~~ vom Vorstand unter Berücksichtigung der Vertretungsregelungen gemäß der Vereinssatzung zu unterzeichnen.

Begründung: Vertretungsregelungen innerhalb von Vereinen müssen gemäß § 26 BGB in deren Satzung geregelt sein. Ein Vereinsvorstand muss nicht aus drei vertretungsberechtigten Mitgliedern bestehen; Vertretungsregelungen sind oft wesentlich komplexer geregelt.

Die aktuelle Formulierung verhindert, dass beispielsweise Vereine mit nur zwei Vorstandsmitgliedern Darlehen erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Raphael Lehmann